

Familienbeihilfen (Kinderbeihilfen), Wohnungsbau, insbesondere Unterstützung der kinderreichen Familie, Steuerermäßigung, Studienbeihilfen usw.

3. Es ist notwendig, Familienvereinigungen zu gründen, die berufen sind, die Familie dem Staate gegenüber zu vertreten und gleichzeitig die Öffentlichkeit über die wesentlichen Aufgaben einer Familienpolitik zu unterrichten und Lösungen zu finden, die den christlichen Grundsätzen entsprechen.

4. Es ist jede Bemühung zu begrüßen, welche die Familie der Kirche näher bringt und die Familie als solche am religiösen Leben der Gemeinschaft teilhaben läßt. Auf diese Weise könnte der Geist der christlichen Gemeinschaft verwirklicht werden.

Nach eingehendem Studium der wechselseitigen Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus stellt die Studientagung fest, daß in verschiedenen Ländern bereits seit ungefähr einem halben Jahrhundert günstige Ergebnisse für die Freiheit des Unterrichtes erreicht worden sind.

Weiter stellt die Studientagung fest, daß die Ausweitung der Staatsmacht dazu führt, daß sie ihre Ansprüche im Bereich von Unterricht und Erziehung in einer Weise steigert, daß sie eine Gefahr für die Rechte der Eltern und der Kirche darstellen.

Die Studientagung betont daher:

1. Die Notwendigkeit der Erhaltung der freien Privatinitiative hinsichtlich der Erziehung unter der Kontrolle der kirchlichen und staatlichen Autoritäten.

2. Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Dadurch wird das Verantwortungsbewußtsein der Eltern gestärkt, die Schule findet einen festen Halt gegen den wachsenden Zugriff des Staates, und Eltern und Lehrer steigern wechselseitig den Wert der Erziehung.

3. Daß die Eltern nicht schon dadurch ihrer Verantwortung nachkommen, daß sie die Kinder in eine Schule ihrer Wahl senden. Ihre Aufgabe als christliche Eltern kraft der besonderen Gnade des Sakramentes besteht nicht bloß in der materiellen Unterstützung der Schule, sondern auch darin, mit den Lehrern in den Fragen der Erziehung eng zusammenzuarbeiten.

4. Daß die Zusammenarbeit, um voll wirksam zu sein, eine institutionelle sein muß. Diese Zusammenarbeit von seiten der Eltern soll ihren Ausdruck zumindest in der organisatorischen Form von Elternvereinigungen finden, die an jeder Schule zu errichten sind und den Charakter einer juristischen Person haben müssen.

5. Daß bei voller Wahrung der Rechte der privaten Schulen an den öffentlichen Schulen den Kindern die Möglichkeit geboten werde, im normalen Stundenplan Religionsunterricht in ihrem eigenen Glaubensbekenntnis zu erhalten, oder daß einige dieser öffentlichen Schulen nach Wahl der Eltern als konfessionelle geführt werden.

Das christliche Gewissen und die Steuer

Die von Theologen und Philosophen der Löwener Jesuiten-Universität redigierte belgische Zeitschrift „Nouvelle Revue Théologique“ brachte in ihrem Aprilheft die Untersuchung eines Moraltheologen, J. Delépierre SJ, über die Steuerpflicht vor dem christlichen Gewissen. Daß die Forderung des Staates, ihm ganz bestimmte Steuern

zu zahlen, uns vor Gewissensfragen stellen kann, ist wohl jedem Bürger jedes Staates heute geläufig.

Gerade als Christen sind wir der Auffassung, daß der Staat kein eigengesetzliches Gebilde ist, sondern ebenso wie der einzelne absolut bindenden sittlichen Normen untersteht. Folgt daraus, daß wir ihm als Steuerzahler auch nur dann sittlich verpflichtet sind, wenn er eine erkennbar auf ethische Prinzipien gegründete Steuerpolitik treibt? Wann aber ist die Steuerpolitik ethisch in Ordnung? Und wie stellt sich unsre Verpflichtung ihr gegenüber dann dar? Diese Fragen beantwortete kürzlich auch Prof. Joseph Höffner in einem Vortrag vor dem Bund katholischer Unternehmer über „Steuerpolitik in sozial-ethischer Sicht“ in Bad Neuenahr, am 24. Mai 1952; wir werden auf seine Ansichten noch weiter unten zurückkommen.

Die Grundsätze, nach denen in unsern westlich demokratischen Staaten Steuern erhoben werden, sind heute in den verschiedenen Ländern, bei vielerlei Abweichungen im einzelnen, doch so gleichartig, daß was nach den Darlegungen Delépierres für Belgien gilt, ebenso auf die westdeutsche Bundesrepublik, auf Österreich, die Schweiz, Frankreich oder England zutrifft. Wir alle, die wir uns auf diese oder jene Weise von unserm Staat für überfordert halten — ebenso aber auch die Steuerbeamten, deren Gewissenskonflikte vor einiger Zeit einmal Gegenstand einer Betrachtung in der Zeitschrift „Wort und Wahrheit“ waren (Juli 1951, S. 527—531) —, wir werden uns jedenfalls mit größtem Interesse durch den belgischen Moralisten über unser Recht und Unrecht belehren lassen.

Das Recht des Staates auf Steuern

Zunächst einmal ist es klar, daß der Staat ein Recht hat, Steuern zu erheben, da er es ist, der für die Wahrung und Förderung des Allgemeinwohls zu sorgen hat und seine Leistungen bezahlt werden müssen durch die, die davon profitieren: von der öffentlichen Ordnung, der Verteidigung der Grenzen gegen Überfälle, der Verteidigung der Bürger im Innern gegen Verbrecher durch das Rechtswesen und die Gefängnisse. Leistungen des Staates sind die Alters-, Invaliden- und Krankenversorgung, die Unterstützung des kulturellen Lebens, Schulen, Bibliotheken, Museen, Denkmalsschutz, Naturschutz usw. Straßen, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon, Elektrizitätswerke, Wasserleitungen, das alles sind Leistungen des Staates, die allen zugute kommen.

Hierfür erhebt der Staat seine Steuern von seinen Bürgern gemäß ihrem Vermögen. Hier erhebt sich vielleicht schon eine erste Frage. Muß da nicht der Reiche für den Armen, der, der arbeitet, für den Faulen bezahlen? Nicht notwendigerweise, wenn es dem gesunden Staatswesen gelungen ist, nach Möglichkeit alle Böswilligkeit auszuschalten. Denn dann zeigt sich, daß auch der Genuß, den die Bürger von den Einrichtungen des Staates haben, gestuft ist: Autobahnen, Museen, Universitäten, Fluglinien dienen gewiß mehr dem Reichen, der auch die höheren Steuersätze zahlt.

Jedenfalls ist nur der Staat imstande, eine nach Möglichkeit gerechte Aufschlüsselung der Beiträge vorzunehmen, die jeder einzelne Bürger zu all diesen Werken des Allgemeinwohls beizutragen hat. Er tut das durch die Steuergesetzgebung. Diese, so sagt der Moraltheologe, verwirk-

licht die notwendige soziale Ordnung und verpflichtet daher im Gewissen.

Gegen diese These werden schon ernstere Einwände erhoben. Da die Verpflichtung oft so außerordentlich unangenehm ist, ist man auf den Ausweg verfallen, diese Gesetze als keine solchen, die im Gewissen verpflichten, zu erklären, sondern als „reine Strafgesetze“. D. h. wenn der Steuerzahler seine Steuer nicht zahlt, kann er bestraft werden, und damit ist die Sache vor seinem Gewissen in Ordnung gebracht! So verfährt der Staat bei gewissen kleinen, alltäglichen Delikten, wie z. B. den kleinen Zollvergehen, deren sich fast jeder Bürger schuldig macht. Aber bei der Steuer handelt es sich nun eben doch um etwas ganz anderes: um die Erhaltung des Gemeinwohls. Und durch dieses ist auch das Gewissen des Bürgers engagiert. Es ist durchaus zu verwerfen, wenn ein Christ den Staat ohne weiteres für einen Räuber und jede Steuerhinterziehung für erlaubt hält. Man würde bei dieser Haltung in Wahrheit schamlos von dem profitieren, was der Nachbar bezahlt hat. Man darf nicht vergessen, wieviel man der öffentlichen Ordnung, dem allgemeinen Lebensstandard, den Arbeitsmöglichkeiten, den Verkehrsmitteln verdankt. Erhielte der Staat (dessen Amtsträger wir ja in den demokratischen Ländern mehr oder weniger selber gewählt haben) geringere Steuereinkünfte, so würde alles dies verkommen und aufhören. Wo die Steuern ungerecht erscheinen, gibt es das Mittel der gesetzlichen Abänderung, auf die der Bürger durch seine Abgeordneten hinarbeiten kann. Doch bis dahin muß er die Gesetze seines Staates als solche anerkennen.

Von den Prinzipien zur Praxis

Der Staat nun ist überladen mit all diesen Verpflichtungen für das Gemeinwohl und kann sich, um ihnen nachzukommen, nicht auf den bloßen guten Willen seiner Steuerzahler verlassen; denn die meisten würden sich, wenn es nur vom guten Willen abhinge, dieser Verpflichtung entziehen. Der Staat hat daher ein ganzes System der Erfassung, Kontrolle und Bestrafung ausgearbeitet. „Nach Jahren des Tastens kann man sagen, daß er zu einem durchgreifenden Erfolg gelangt ist. Es ist erstaunlich zu sehen, wie er es versteht, die Einkünfte, Gehälter, finanziellen Operationen von Millionen von Individuen zu überwachen!“

Diesem Apparat gegenüber steht nun der Steuerpflichtige. Man verlangt von ihm 20—50 Prozent seiner Einkünfte. Das bringt ihn natürlich dazu, sich zu verteidigen. In schwierigen Augenblicken verliert er alle Vorteile, die er durch den Staat genießt, aus den Augen und sieht nur noch den eigenen Fall. Aus der Selbstverteidigung wird dann sehr leicht ein Krieg. Dann sieht man überall Ungerechtigkeit und Verschwendung der Steuergelder, und man sagt sich selber vor: „Ich schulde dem Staat nichts, denn er ist ein Dieb.“ Natürlich sind noch nicht alle auf diesem Standpunkt angelangt; aber in jedem von uns lauert die Versuchung, hier mehr und mehr zu betrügen. Hier ist eine Direktive also dringend nötig.

Die Steuersysteme der westeuropäischen Länder haben durchweg folgenden Typ:

Es gibt zwei Arten von Steuern, die direkten und die indirekten. Indirekte Steuern sind die Stempelsteuern, Umsatzsteuern, Zoll und Warensteuern. Direkte Steuern treffen die Arbeit und das Kapital. Einige davon sind für

Verschleierungen und Hinterziehung unzugänglich, andere bieten die Möglichkeit des Betrugs. Bei den indirekten Steuern ist er überall zu finden. Bei den direkten Steuern gibt es eine Kategorie, in der sich niemand seiner Verpflichtung entziehen kann, weil der Staat seinen Anteil schon einbehält, ehe der Steuerzahler das Geld überhaupt in die Hand bekommt. Andere zahlen ihre Steuer auf Grund einer Steuererklärung, und hier wird Betrug möglich. So ergibt sich hinsichtlich der direkten Steuern eine Scheidung der Bürger in zwei ganz verschieden gestellte Kategorien. Die erste umfaßt alle Lohnempfänger und Beamten. Diese bilden fast zwei Drittel aller Steuerzahler und stellen die Hälfte des Nationaleinkommens durch Steuern (das wird in den anderen westeuropäischen Staaten ungefähr genau so sein wie in Belgien). Die zweite Kategorie umfaßt die freien Berufe. Ihre Situation ist eine ganz besondere. Sie können betrügen. Vielleicht werden sie darum höher besteuert. Es sieht so aus, als wolle der Fiskus, indem er diese Kategorie mit höheren Steuern belastet, schon im voraus dem zu erwartenden Verlust durch Hinterziehungen vorbeugen. Die Steuern sind also für den ehrlichen Steuerzahler tatsächlich zu hoch angesetzt! Was für moralische Direktiven kann man in dieser verwickelten Situation geben?

Tragbare Leitsätze

Es gibt Moralisten, die predigen, man müsse alle seine Steuern bis zum letzten Pfennig gewissenhaft bezahlen. Aber es ist ein offenes Geheimnis, daß in Wahrheit kein Mensch bis zum letzten Pfennig zahlt! (Außer er sei gezwungen, natürlich!) Es gibt Moralisten, die meinen, es sei Pflicht des Gewissenhaften, alles zu zahlen, auch wenn der Staat gegenwärtig die Steuern zu hoch angesetzt habe; die anderen würden dann diesem Beispiel mit der Zeit folgen, und der Staat könne endlich seine Steuern senken. Aber wenn das auch im Prinzip zutrifft, so ist die Praxis weniger anpassungsfähig. Was sollte aus dem ehrlichen Steuerzahler werden, ehe die Folgen seiner Ehrlichkeit sich eingestellt haben? Er würde sehr rasch erdrückt werden, und niemand würde ihm folgen. Dies scheint also kein Mittel zu sein, die öffentliche Meinung zu wecken und eine allgemeine Besserung herbeizuführen.

Inzwischen sind aber für den Steuerzahler schon realistischere Direktiven nötig. Der belgische Moraltheologe gibt einige, die sich gegenseitig ergänzen:

1. Es ist Gewissenspflicht, daß jeder gemäß seinem Vermögen am Gemeinwohl mitwirkt.
2. Eine Formulierung zu finden, die diesen Grundsatz auf die gegenwärtigen Probleme der Steuererklärung anwendet, ist nicht leicht. Vielleicht kann man am besten sagen: Gebt vernünftige Steuererklärungen ab!

Was aber soll man unter vernünftiger Steuererklärung verstehen? Man könnte vielleicht sagen: das, was der Fiskus verlangen würde, wenn er der Ehrlichkeit aller Leute sicher wäre. Der Staat weiß ja, daß ihm ein gewisser Prozentsatz von Steuern hinterzogen wird, er weiß auch ziemlich genau, wie groß er den Spielraum zwischen dem deklarierten und dem wirklichen Wert anzusetzen hat. Der Steuerzahler dagegen kann nun wieder seinerseits dieses Verfahren des Staates mit in Rechnung setzen; warum sollte er mehr zahlen, als was er schuldet? Daraus leitet er ein Recht ab, seine Steuererklärung geschickt abzufassen. Wenn er es mit Maß tut, vergeht er sich zweifellos gegen den Buchstaben des Gesetzes, hält

sich aber an dessen Geist, und er kann sein gutes Gewissen gegenüber dem Gemeinwohl bewahren.

Welches ist aber nun das gerechte Maß? Man blicke um sich, was die anderen ehrlichen Leute zahlen! Durchaus deutlich sagt hier P. Delépierre: „Das ist das erste Mittel, euch dem anzunähern, was eure moralische Pflicht ist und was der Staat von euch mit Recht für das Gemeinwohl erwarten kann. Dann fragt euch, ob ihr diese Ziffer glaubwürdig deklarieren könnt, und beachtet bei euren Formulierungen, was der Fiskus tatsächlich bei euch feststellen kann. Denn es gehört auch zur Vernunft, sich nicht erwischen zu lassen!“

3. Man soll nicht vergessen, pünktlich zu zahlen.

4. Es kann vorkommen, daß ein ehrlicher Steuerzahler plötzlich vor Steuerforderungen steht, die ihn einfach ersticken. Hier erkennt der Moraltheologe den Stand berechtigter Notwehr an! Natürlich muß man versuchen, offiziell eine tragbare Lösung zu finden. Wenn das aber unmöglich erscheint, so darf man Maßnahmen ergreifen, um nur das zahlen zu müssen, was man vor dem eigenen Gewissen wirklich schuldet; man darf zu diesem Zweck die Steuererklärung herabsetzen, oder, wenn sich das nicht machen läßt, darf man sich an anderen unauffindbaren Punkten schadlos halten.

5. Zum Schluß wendet sich der Moraltheologe an den Staat: seine Steuerpraxis ist vieler Verbesserungen fähig. Delépierre erwähnt hier die besonderen wunden Punkte des belgischen Steuersystems, auf die wir nicht näher eingehen brauchen. Jedes Land hat die seinen.

Ethische Prinzipien der Steuerpolitik

Klarzustellen, welche Grundsätze der Steuerpolitik zugrunde zu legen seien, wenn sie den christlichen Soziallehren genügt und damit auch den Steuerzahler in gerechter Weise in die Leistungen für das Gemeinwohl einbauen soll, war das Hauptanliegen des eingangs erwähnten Vortrags von Prof. Höffner vor dem Bund katholischer Unternehmer in Bad Neuenahr am 24. Mai dieses Jahres. Die Steuerpolitik eines Staates ist natürlich aufs engste mit der seinem Aufbau zugrunde liegenden Eigentumsauffassung verbunden. Daß von den beiden theoretisch denkbaren Idealtypen, dem Gemeineigentum und dem Privateigentum, der erstere nur eine, wenn auch seit Jahrtausenden gehegte Utopie ist, hat die Struktur der auf ihm aufgebauten Sowjetunion enthüllt: er führt notwendig zu einer Zusammenballung aller wirtschaftlichen und politischen Macht an einer einzigen Stelle der Staatsmacht und damit zur Versklavung des Menschen. Nur das Privateigentum schützt die menschliche Würde, wenn es in gerechter Weise verteilt werden kann. Hier setzt nach christlicher Auffassung die Aufgabe des Staates ein: er ist das „höchste irdische Sozialgebilde, das, auf Recht und Macht gestützt“, die Aufgabe hat, die „vielfältigen Beziehungen“ der „eng mit einander verbundenen Einzelmenschen, Familien, Gemeinden, Betriebe, kulturellen Einrichtungen“ mit „Recht, Ordnung und Sicherheit zu durchwalten“. Nach christlicher Auffassung soll der Staat „keineswegs alles selber in die Hand nehmen — das wäre Kollektivismus“, sondern den vielfältigen Lebensbereichen nach dem Subsidiaritätsprinzip zur möglichsten Entfaltung verhelfen. Er bedarf dazu großer Mittel. „Voraussetzung jeder gesunden Steuerpolitik ist nun“ — das ist die erste von 5 Thesen,

in die Höffner seine Richtlinien zusammenfaßt — „die richtige Auffassung vom Sinn der Eigentumsordnung und des Staates“.

Ein Staat, der sich eine allgemeine Planung zum Wohl seiner Untertanen anmaßt, die, im Widerspruch zu den Forderungen der christlichen Soziallehre, die Freiheit des einzelnen und vor allem auch der Familie (in Erziehung und Fürsorge) aufhebt, muß zur Durchführung dieser allgemeinen staatlichen Bevormundung, wenn überhaupt noch Privateigentum bestehen bleibt, das gesamte Sozialprodukt wegsteuern und neu verteilen. Eine solche totale Staatsdiktatur und Staatsfürsorge liegt nun zwar zweifellos nicht in der Absicht unsrer westlichen Demokratien. Aber man könnte doch fragen: führt der gewaltige Steuerdruck nicht schon nahe daran heran, oder, mit anderen Worten: Sind sehr hohe Steuern mit der Privateigentumsordnung vereinbar?

Hohe Steuern und Privateigentumsordnung

Hierauf antwortet Höffner mit seiner zweiten These, die besagt, daß in Notzeiten wie der unsern hohe Steuern an sich noch keine Abkehr vom Prinzip der Privateigentumsordnung bedeuten. Denn die Höhe der Steuern richtet sich nach den Interessen des Gemeinwohls, ihr Prinzip ist die Gemeinwohlgerechtigkeit. Daß die Steuerlast heute hoch sein muß, ist jedem Einsichtigen klar. Schon der normale Bedarf eines modernen Staates ist heute um ein Vielfaches höher als der etwa der Feudalzeit, da er ja auch große neue Aufgaben hat übernehmen müssen. Die Industrialisierung mit der Entstehung eines riesigen besitzlosen Proletariats, dazu in jüngster Zeit die Verelendung vieler Millionen infolge der Kriege verlangen eine ausgleichende Fürsorge des Staates. Er versucht, die entstandenen Ungleichheiten durch ein Steuersystem auszugleichen, in dem die ursprüngliche Einkommensbildung in erheblichem Umfang korrigiert wird. Hohe Steuern, die aus diesen Gründen erhoben werden, stellen gewiß noch keine Abkehr von der Privateigentumsordnung als solcher dar. Zu bedenken sind allerdings die Nebenauswirkungen sehr hoher Besteuerung, vor allem die demoralisierenden. Neben Lügen und Fälschungen, auf die Höffner ebenso wie der Belgier Delépierre hinweist, nennt Höffner zudem noch Auswirkungen der Besteuerungsprinzipien auf die Ehemoral: um der höheren Besteuerung durch die Zusammenzählung der Löhne der Ehepartner zu entgehen, werden Scheinscheidungen durchgeführt, oder junge Paare lassen sich überhaupt nicht trauen, sondern leben im Konkubinat zusammen. Es ist ganz klar, daß eine kluge Steuerpolitik solche Nebenauswirkungen zu vermeiden suchen muß, daß sie vor allem beim Steuerzahler auch das Bewußtsein schaffen muß, daß der Staat die durch Steuern eingezogenen Gelder nicht verschwendet und daß die hohen Steuern kein Selbstzweck sind, sondern Notmaßnahmen für einen erkrankten Sozialkörper.

Unmoralische Steuerüberwälzungen

Die dritte These Höffners wendet sich gegen die Überwälzung von Steuern auf Träger, die der Staat gar nicht als Träger dieser Steuern gemeint hatte. Wie Delépierre macht auch Höffner auf den Unterschied zwischen solchen Bürgern aufmerksam, die (als Lohn- und Gehaltsempfänger) ihren Steuerpflichten gar nicht entgehen können, und der ganz anderen Position derjenigen, die ihre

Steuern auf Grund von Steuererklärungen zahlen. Hinsichtlich der Überwälzung gibt es natürlich Steuern, die auf den Konsumenten überwälzt werden sollen, so z. B. die Tabaksteuer; aber ein offenkundiger Fall moralwidriger Überwälzung ist in Deutschland die bei der Soforthilfe und dem Lastenausgleich. Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Einkommen- und Körperschaftssteuern lassen sich überwälzen, und es wäre sicher interessant, wenn man erfassen könnte, wieviel Prozent Steuern heute diesem Vorgang unterliegen. Der Hauptleidtragende dabei ist natürlich der kleine Mann. „Hier stehen Steuerlehre und Steuerpolitik vor der gewiß nicht leichten Aufgabe, dieses steuertechnische Versagen bis in seine Wurzeln zu durchschauen und, soweit möglich, zu beheben. . .“

Steuerpflicht als Gewissenspflicht?

Ergibt sich nun aus diesen Mängeln der heutigen Steuertechnik, wie viele behaupten, eine Berechtigung für den Steuerzahler zur Steuerhinterziehung?, fragt auch Höffner. Zu dieser Frage nimmt er in seiner 4. These Stellung. Er sagt: „Die Steuerpflicht ist nach den Grundsätzen der christlichen Moral eine Gewissenspflicht“.

Sie ist Gewissenspflicht, weil sie unter die Gemeinwohlgerechtigkeit fällt. Diese verpflichtet den Staatslenker zur rechten Gestaltung der Gemeinwohlsordnung und den Bürger zur gewissenhaften Beobachtung der Gesetze, „nicht zuletzt der Steuergesetze“. „Wenn ein Bürger der Auffassung ist, die Steuergesetze seien verbesserungsbedürftig — und wir alle sind dieser Ansicht —, so ist es dem Bürger dennoch nicht gestattet, als Richter in eigener Sache Steuern zu hinterziehen. . . . Wenn die Bürger die Steuergesetze für schädlich halten, so liegt die Lösung nicht in der Steuerhinterziehung, sondern in der auf demokratischem Wege anzustrebende Steuerreform.“ Wir sehen, daß hier der Sozialphilosoph bedeutend strengere Grundsätze hat als der Moraltheologe!

Eine wirkliche Besserung kann nach Höffners 5. These nur durch wirtschaftliche Eigeninitiative erfolgen. „Gegen hohe Steuern wehrt ein Volk sich am besten dadurch, daß es sie überflüssig macht.“ Leider hat aber die weitgehende Verelendung gerade umgekehrt zu einem Sicherheitsstreben geführt, für das man nur beim Staat Garantie erwartet. Und nun liegt „das Paradoxe einer aufgeblähten Staatsfürsorge darin, daß einerseits die Staatskasse, aus der alle schöpfen wollen, sich nur durch Steuern füllen kann, daß andererseits jedoch mit sinkender wirtschaftlicher Eigeninitiative das Steueraufkommen fallen muß“.

Nicht der Staat sollte Fürsorger sein, sondern die Familie. Nach christlicher Auffassung muß danach gestrebt werden, die Familie wieder instand zu setzen, für ihre alten und kranken Mitglieder zu sorgen; zum Teil müßte das wiederum durch steuerliche Maßnahmen gefördert werden. Im ganzen aber findet „das Spannungsverhältnis ‚Eigentum und Steuer‘ seinen Ausgleich nicht in der Verabsolutierung der einen oder der anderen der beiden Größen. Nur ein kluges Abwägen der zahlreichen hier mitspielenden Faktoren kann zu einer befriedigenden Lösung führen“.

Die Berufsethik des Steuerbeamten

An dieser Aufgabe kann auch der Steuerbeamte nicht unerheblich mitwirken. Wir möchten hier noch einmal, wie

schon eingangs, darauf hinweisen, daß die Zeitschrift „Wort und Wahrheit“ dem vom Steuerzahler meist übersehenen Problem der Ethik des Steuerbeamten und Steuerjuristen eine Untersuchung gewidmet hat. „Gewissenskonflikte im Finanzamt“ nennt sich dieser Aufsatz von E. Melichar. Die moralische Qualität des Steuerbeamten wird sich zweifellos in jedem Staat auch auf die moralische Haltung des Steuerzahlers auswirken. Melichar zeigt in seinem Aufsatz die Gelegenheiten auf, wo der Steuerjurist es mit Fragen der Steuergerechtigkeit zu tun hat. Das ist in erster Linie der Fall, wenn es zu entscheiden gilt, ob eine Steuer aus Billigkeitsgründen erlassen werden soll. Liegt eine Unzumutbarkeit der Steuer vor, so ist der katholische Steuerbeamte jedenfalls verpflichtet, wenn möglich, von einer Billigkeitsmaßnahme Gebrauch zu machen. „Er stellt damit die Übereinstimmung der positiven Rechtsordnung . . . mit der sie überhöhenden Naturrechtsordnung her.“

Liegt keine direkte Unzumutbarkeit, sondern nur besondere Belastung vor, so soll der Steuerbeamte auch Billigkeitsmaßnahmen anwenden, wenn ein zureichender Grund vorliegt. Und hier fangen die Schwierigkeiten für den Steuerbeamten an; denn er darf über dem Mitleid mit dem klagenden Steuerzahler nicht die Ansprüche des Gemeinwohls übersehen, das auch wirkliche Opfer verlangen darf. Billigkeitsmaßnahmen müssen z. B. versagt werden, wenn andere Steuerzahler ebenso schwer von der Last betroffen werden, aber nicht so empfindlich sind wie der Antragsteller und keine Milderung für sich verlangen.

Daß es für den Steuerbeamten eine Gewissensfrage werden kann, ob er überhaupt einem bestimmten Staat und seiner Steuerpraxis weiter dienen darf, ist ein Problem, das auf einer anderen Ebene liegt und aus dem Rahmen der gegenwärtigen Fragen herausfällt. Ebenso steht es mit den Problemen, die sich aus dem Beamtenverhältnis als solchem (Abhängigkeit von Weisungen eines Vorgesetzten) hier wie in allen anderen Beamtenstellungen ergeben.

Dagegen fällt es für die Steuermoral eines Landes gewiß stets ins Gewicht, ob der Steuerbeamte dem Steuerzahler in der Gestalt einer feindlichen Partei, nämlich des „Feindes“ Staat, oder in echt sachlicher und menschlicher Form entgegentritt. Eine Wissensgefahr für den Steuerbeamten ist es nach E. Melichar, daß er im Steuerzahler von vornherein schon den potentiellen Steuerhinterzieher sieht und ihm dementsprechend entgegentritt. Auch wenn der Steuerzahler ihn als „Feind“ ansieht — und die Gründe zu dieser wechselseitigen Feindschaft entsprechen in Melichars Darstellung genau denen, die P. Delépiere in der „Nouvelle Revue Théologique“ dargelegt hat —, so darf er aus Gewissensgründen doch nicht dem gleichen Fehler verfallen. „Wir haben hier — wenn auch in sehr abgeschwächter Form — einen Anwendungsfall des christlichen Gebots der Feindesliebe vor uns!“ Jedenfalls, wo immer der Steuerbeamte fehlt, und auch wo der Steuerzahler fehlt, wird auch nach E. Melichar „übersehen, daß der Staat eine moralische Anstalt ist und der Steuerjurist ebenso wie der Richter in erster Linie das Recht zu wahren hat. Es ist richtig, daß der Steuerjurist dafür zu sorgen hat, daß jeder Groschen, der dem Staat gehört, eingebracht wird; er hat aber ebenso dafür zu sorgen, daß auch nicht ein Groschen mehr eingebracht wird.“